

Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Aeschen

gültig ab 1. Juni 2010

Gestützt auf Art. 13 des Heimreglements für das Alters- und Pflegeheim Aeschen erlässt der Gemeinderat Amden

als **Taxordnung**:

1. Pensionspreis

Für den Aufenthalt im Heim wird bei den Bewohnern ein Pensionspreis erhoben. Die Pensionspreise werden nach folgenden Kriterien abgestuft:

- Einzelzimmer
- Verwendung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer

Bei Bewohnern aus anderen Wohngemeinden werden höhere Pensionspreise als bei solchen aus der Gemeinde Amden erhoben.

Der Pensionspreis wird monatlich in Rechnung gestellt.

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Zimmermiete
- b) Morgen-, Mittag- und Abendessen gemäss Menuplan
- c) Benutzung der allgemeinen Räume
- d) Licht, Heizung, Strom und Wasser
- e) Besorgung der Bett-, Tisch- und Leibwäsche
- f) Grundreinigung des Zimmers
- g) Anlässe und Veranstaltungen, die allen gemeinsam angeboten werden
- h) Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession und Antennengebühr)
- i) Telefonanschluss (ohne Apparat und Abonnement)
- k) Busfahrten ins Dorf nach Fahrplan

Im Pensionspreis sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:

- a) Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- b) Krankenmobilen
- c) Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System RAI
- d) Coiffeur, Pediküre
- e) Näharbeiten, Chem. Reinigung
- f) Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren
- g) Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung
- h) Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- i) Leistungen bei Todesfall
- k) tägliche Zimmerbesorgung, wie Betten usw.
- l) Begleitungen durch Pflegepersonal

Zimmerräumungen im Todesfall durch das Heim wird nach effektivem Aufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

2. Tarif

Zimmer Nr.	Bemerkungen	Art	Preis je Tag
01	Untergeschoss, Fenster gegen Süden und Osten	Einzelzimmer	75.--
02	Untergeschoss	Einzelzimmer	76.--
03	Untergeschoss bei Benützung durch Einzelperson Pensionspreis 100.--	Doppelzimmer mit sep. Schlafräum	154.--
04	Untergeschoss	Einzelzimmer	76.--
05	Untergeschoss	Einzelzimmer	76.--
06	Untergeschoss, ohne Dusche	Einzelzimmer	73.--
07	Untergeschoss, ohne Dusche	Einzelzimmer	75.--
101	Erdgeschoss, ohne Dusche, mit Balkon	Einzelzimmer	79.--
102	Erdgeschoss, ohne Dusche, 2 Fenster gegen Süden und Westen	Einzelzimmer	76.--
103	Erdgeschoss	Einzelzimmer	83.--
201	Obergeschoss	Einzelzimmer	83.--
202	Obergeschoss, ohne Dusche, 2 Fenster gegen Süden und Osten	Einzelzimmer	76.--
203	Obergeschoss, ohne Dusche, mit Balkon	Einzelzimmer	76.--
204	Obergeschoss	Einzelzimmer	76.--
205	Obergeschoss	Einzelzimmer	76.--
206	Obergeschoss, ohne Dusche, mit Balkon	Einzelzimmer	79.--
207	Obergeschoss, ohne Dusche, 2 Fenster gegen Süden und Westen	Einzelzimmer	76.--
208	Obergeschoss	Einzelzimmer	83.--
301	Dachgeschoss	Einzelzimmer	76.--
302	Dachgeschoss, Fenster gegen Süden und Osten	Einzelzimmer	77.--
303	Dachgeschoss	Einzelzimmer	76.--
304	Dachgeschoss, nördlich orientiert	Einzelzimmer	76.--

Bewohner, die vor dem Antritt des Aufenthalts im Alters- und Pflegeheim Aeschen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in Amden hatten, bezahlen einen Zuschlag zur ordentlichen Pensionstaxe von Fr. 5.-- je Tag.

3. Abwesenheit

Bei Abwesenheit reduziert sich der Pensionspreis ab dem 2. Abwesenheitstag um Fr. 11.-- pro Tag.

4. Besonderheiten

a) Sonderleistungen Pflege/Betreuung

Was nicht im RAI-Leistungskatalog (wie gelegentliches Baden, Begleitungen, Zimmerservice usw.) enthalten ist, wird über den Zeitaufwand (Einheiten à 10 Minuten) der beanspruchten Dienstleistung zu Fr. 60.-- die Stunde verrechnet. Allfällig verwendetes Material wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Sonderleistungen Hotellerie

Schlussreinigung	Fr.	300.00
Zimmerräumung	Fr.	250.00
Mehraufwand bei Kurzaufenthalt bis 1 Monat	Fr.	250.00
Entsorgungsgebühren	Fr.	nach Aufwand
Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch	Fr.	200.00
Betten	Fr.	3.00

5. Mahlzeiten für Auswärtige

Die Mahlzeiten für Auswärtige werden wie folgt verrechnet:

Frühstück	Fr.	7.00
Mittagessen	Fr.	14.00 (Sonntag: Fr. 17.00)
Nachtessen	Fr.	10.00

Zimmerservice aus Komfortgründen:	Zuschlag Fr. 3.00 pro Mahlzeit
Besondere Essenswünsche	Zuschlag Fr. 3.00 pro Mahlzeit

6. Punktwertbereiche der einzelnen Pflegestufen

Jeder Leistungsstufe ist ein Punktwert zugeordnet. Die Einteilung in eine Pflegestufe erfolgt nach dem Punktetotal der individuellen Leistungserfassung.

Die Pflegestufe 0 enthält grundsätzlich keine kostenrelevanten Pflege- und Behandlungsmassnahmen.

Die Pflegestufe 1 verursacht dem Heim den geringsten-, die Pflegestufe 12 den grössten zeitlichen Aufwand.

Für die Bewohner löst die Pflegestufe 1 die geringste-, die Pflegestufe 12 die höchste Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse für Pflege- und Behandlungsmassnahmen aus.

8873 Amden, 25. Mai 2010

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Taxen für besondere Leistungen zum Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Aeschen Amden

vom 21.08.2007

Der Gemeinderat erlässt am 01.02.2011, gestützt auf Art. 19 des Heimreglementes für das Alters- und Pflegeheim Aeschen Amden vom 21. August 2007, als Taxen für besondere Leistungen:

Pflegestufe CH-Index	Minuten direkte Pflege	Original-RUGs	Pflegkosten	Betreuungskosten	Total	Migel
12	über 220	SE2, RMC, SE3	183.00	67.00	250.00	3.0
11	201-220	-	153.00	51.00	204.00	3.0
10	181-200	SSC	139.00	46.00	185.00	3.0
9	161-180	PE1, CC2, PE2, SE1, RLB	125.00	41.00	166.00	3.0
8	141-160	CB2, SSA, CC1, SSB, RMB	110.00	37.00	147.00	3.0
7	121-140	PD1, PD2, CB1, RLA, RMA	96.00	32.00	128.00	2.5
6	101-120	PC2, IA2, IB2, CA2	82.00	27.00	109.00	2.0
5	81-100	BB1, BB2, CA1, IB1, PC1	68.00	22.00	90.00	2.0
4	61-80	IA1, BA2, PB1, PB2	53.00	18.00	71.00	1.5
3	41-60	BA1, PA2	39.00	13.00	52.00	1.5
2	21-40	PA1	23.00	10.00	33.00	0.5
1	0-20	PA0	11.50	7.00	18.50	0.5

1. Dieser Tarif wird ab dem 1. Februar 2011 angewendet.
2. Die Finanzierung der Pflegekosten wird neu durch das am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung geregelt.
3. Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt weiterhin einen Teil der Pflegekosten. Dieser Anteil wird vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Die restlichen Pflegekosten werden vom Staat und Gemeinde, sowie durch die pflegebedürftige Person selbst finanziert.
4. Die Betreuungskosten gehen vollends zu Lasten der pflegebedürftigen Person.

GEMEINDERAT AMDEN
Der Gemeindepräsident
Urs Roth

Der Ratschreiber
Roman Gmür